

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juli 1983

Nummer 59

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
772	19. 5. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	1390
7831	27. 4. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zur Bienenseuchen-Verordnung	1399
7861	16. 5. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Energieeinsparung und Energiesicherung in der Landwirtschaft	1400
791	1. 1. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes sowie in Naturparks	1411
7920	13. 5. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe	1418

I.**772****Verwaltungsvorschriften
über Mindestanforderungen an das Einleiten von
Abwasser in Gewässer**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 19. 5. 1983 – III C 6 – 6100/2 – 26677

Den Anlagen meines RdErl. v. 25. 5. 1981 (SMBl. NW. Anlagen
772) werden die nachfolgend aufgeführten Verwaltungs-
vorschriften angefügt.

**Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen
an das Einleiten von
Abwasser in Gewässer (Gemeinden)
- 1. AbwasserVwV -**

Anlage 25

(GMBI 1982, S. 744)

(GMBI 1983, S. 37)

Nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser,

1.1.1 das in Kanalisationen gesammelt wird und im wesentlichen stammt aus

1.1.1.1 Haushaltungen oder

1.1.1.2 Haushaltungen und Anlagen, die gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sofern die Schädlichkeit dieses Abwassers mittels biologischer Verfahren mit gleichem Erfolg wie bei Abwasser aus Haushaltungen verringert werden kann;

1.1.2 das von einzelnen eingeleitet wird und im wesentlichen stammt aus

1.1.2.1 Haushaltungen oder Einrichtungen wie Gemeinschaftsunterkünften, Hotels und Gaststätten oder

1.1.2.2 Anlagen, die anderen als den in Nummer 1.1.2.1 genannten gewerblichen Zwecken dienen, sofern es dem Abwasser der Nummer 1.1.2.1 entspricht;

1.1.3 das in einer Flußkläranlage behandelt worden ist, sofern es nach seiner Herkunft den Nummern 1.1.1 oder 1.1.2 entspricht.

1.2 Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht

1.2.1 für Kleineinleitungen im Sinne des § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes,

1.2.2 für befristete Zwischenlösungen im Rahmen der Sanierung der Abwasserverhältnisse aufgrund der Planung des Landes.

2 Mindestanforderungen

2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

2.1.1 Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser, das in Anlagen behandelt worden ist, mit deren Bau bis zum 31. Dezember 1978 begonnen wurde:

Proben	Absetzbare Stoffe	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)
	ml/l	mg/l	mg/l
Stichprobe	0,5	200 *)	45 *)
2-Std.-Mischprobe	—	200	45
24-Std.-Mischprobe	—	150	30

*) Diese Werte gelten nur bei Anlagen, die für eine Aufenthaltszeit von 24 Stunden und mehr bemessen sind.

Diese Mindestanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 1984.

2.1.2 Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser, das in Anlagen behandelt worden ist, mit deren Bau nach dem 31. Dezember 1978 begonnen wurde:

Proben nach Größenklassen	Absetzbare Stoffe	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)
	ml/l	mg/l	mg/l
Größenklasse 1 kleiner als 60 kg/d BSB ₅ (roh)			
Stichprobe	0,5	180 *)	45 *)
2-Std.-Mischprobe	—	180	45
24-Std.-Mischprobe	—	120	30
Größenklasse 2 60 bis 600 kg/d BSB ₅ (roh)			
Stichprobe	0,5	160 *)	35 *)
2-Std.-Mischprobe	—	160	35
24-Std.-Mischprobe	—	110	25
Größenklasse 3 größer als 600 kg/d BSB ₅ (roh)			
Stichprobe	0,5	140 *)	30 *)
2-Std.-Mischprobe	—	140	30
24-Std.-Mischprobe	—	100	20

*) Diese Werte gelten nur bei Anlagen, die für eine Aufenthaltszeit von 24 Stunden und mehr bemessen sind.

Diese Mindestanforderungen gelten vom 1. Januar 1985 an auch für die unter Nummer 2.1.1 genannten Einleitungen.

2.2 Die Werte der Nummer 2.1 beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage.

Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analysenverfahren zugrunde:

2.2.1 Absetzbare Stoffe: DIN 38409-H9-2 (Ausgabe Juli 1980)

2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe: DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980)

Wird der CSB von der nicht abgesetzten Probe ermittelt, so erhöhen sich die in Nummer 2.1 für den CSB festgelegten Werte um 15 mg/l.

- 2.2.3 Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB_5)
von der abgesetzten Probe: DEV H5 a 2
(4. Lieferung 1966)
unter zusätzlicher
Hemmung der
Nitrifikation mit
0,5 mg/l Allylthio-
harnstoff

Wird der BSB_5 von der nicht abgesetzten Probe ermittelt, so erhöhen sich die in Nummern 2.1 für den BSB_5 festgelegten Wert um 5 mg/l.

- 2.2.4 Ist eine Probe durch Algen deutlich gefärbt, so sind der CSB und der BSB_5 von der *algenfreien* Probe zu bestimmen.
- 2.3 Die Zuordnung eines Einleiters in eine der in Nummer 2.1 festgelegten Größenklassen richtet sich nach den zugelassenen Bemessungswerten der Abwasserbehandlungsanlage, wobei die BSB_5 -Fracht des unbehandelten Schmutzwassers — BSB_5 (roh) — zugrunde gelegt wird.
- 2.4 In den Fällen, in denen als Bemessungswert für eine Abwasserbehandlungsanlage allein der BSB_5 -Wert des sedimentierten Schmutzwassers zugrunde gelegt ist, sind folgende Werte für die Einstufung maßgebend:
- | | |
|----------------|------------------------------------|
| Größenklasse 1 | kleiner als 40 kg/d BSB_5 (sed.) |
| Größenklasse 2 | 40 bis 400 kg/d BSB_5 (sed.) |
| Größenklasse 3 | größer als 400 kg/d BSB_5 (sed.) |

- 2.5 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Wird in einer Einzelprobe ein für die absetzbaren Stoffe in Nummer 2.1 festgelegter Wert überschritten, so kann für die Bildung des arithmetischen Mittels 0,5 ml/l eingesetzt werden, wenn die Trockenmasse der abfiltrierbaren Stoffe 50 mg/l nicht übersteigt.¹⁾

3 Inkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Schmutzwasser aus Gemeinden in Gewässer — 1. SchmutzwasserVwV — vom 24. Januar 1979 (GMBl S. 40) außer Kraft.

¹⁾ Unter Zugrundelegung des Verfahrens nach DIN 38409 - H2 - 2/3 (Ausgabe Juli 1980)

Anlage 26

**Fünfundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer
(Lederherstellung, Pelzveredlung, Lederfaserstoffherstellung)**

— 25. AbwasserVwV —

(GMBI 1983, S. 140)

Nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Lederherstellung, der Pelzveredlung oder der Lederfaserstoffherstellung stammt.
- 1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus Kühlsystemen.

2 Mindestanforderungen

- 2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

2.1.1 Allgemeine Anforderungen:

	Süch- probe	2-Std.- Misch- probe	24-Std.- Misch- probe
Absetzbare Stoffe ml/l	0,3	—	—
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) mg/l	—	250	200
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅) mg/l	—	25	20
Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor G _F	—	4	4
Sulfid mg/l	—	1	1
Chrom mg/l	—	2	1

Die Mindestanforderung für Fischgiftigkeit gilt nur für das Einleiten von Abwasser aus der Pelzveredlung.

- 2.1.2 Für Abwasser, bei dem davon auszugehen ist, daß sein Gehalt an chemischem Sauerstoffbedarf (CSB) vor der Behandlung im Monatsmittel mehr als 2 500 mg/l beträgt, gilt abweichend von Nummer 2.1.1 für den CSB folgende Anforderung:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)

Ein Ablaufwert in der 2-Std.-Mischprobe, der einer Verminderung des CSB um mindestens 90 v. H. entspricht.

- 2.1.3 Für Abwasser, bei dem davon auszugehen ist, daß sein Gehalt an biochemischem Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) vor der Behandlung im Monatsmittel mehr als 1000 mg/l beträgt, gilt abweichend von Nummer 2.1.1 für den BSB₅ folgende Anforderung:

Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅)

Ein Ablaufwert in der 2-Std.-Mischprobe, der einer Verminderung des BSB₅ um mindestens 97,5 v. H. entspricht.

Die Verminderung des CSB bzw. des BSB₅ bezieht sich auf das Verhältnis der Schmutzfracht im Zulauf zu derjenigen im Ablauf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage in 24 Stunden. Für die Schmutzfracht des Zulaufs ist die der Erlaubnis zugrunde zu legende Belastung der Anlage maßgebend. Der Umfang der Verminderung ist auf der Grundlage von Bemessung und Funktionsweise der Abwasserbehandlungsanlage zu beurteilen.

- 2.2 Die Werte der Nummer 2.1 beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage.

Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analysenverfahren zugrunde:

- 2.2.1 Absetzbare Stoffe: DIN 38409-H9-2 (Ausgabe Juli 1980)
- 2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe: DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980)

Wird der CSB von der nicht abgesetzten Probe ermittelt, so erhöhen sich die in Nummer 2.1.1 für den CSB festgelegten Werte oder ein in Anwendung der Nummer 2.1.2 festgesetzter Wert um 15 mg/l.

- 2.2.3 Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) von der abgesetzten Probe:

DEV H 5a 2 (4. Lieferung 1966) unter zusätzlicher Hemmung der Nitrifikation mit 0,5 mg/l Allylthioharnstoff

Wird der BSB₅ von der nicht abgesetzten Probe ermittelt, so erhöhen sich die in Nummer 2.1.1 für den BSB₅ festgelegten Werte oder ein in Anwendung der Nummer 2.1.3 festgesetzter Wert um 5 mg/l.

- 2.2.4 Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor G_F von der nicht abgesetzten Probe:

DIN 38412-L20 (Ausgabe Dezember 1980)

- 2.2.5 Sulfid, gesamt, von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe:

DEV D 7b (7. Lieferung 1975)

- 2.26 Chrom, gesamt, von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: analog DIN 36406-E21 (Ausgabe September 1980)¹⁾
- 2.3 Ein in Nummer 2.1.1 bestimmter oder in Anwendung der Nummern 2.1.2 oder 2.1.3 festgesetzter Wert ist einzuhalten. Er gilt mit Ausnahme des Wertes für Fischgiftigkeit auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet.
- Ein in Nummer 2.1 für Fischgiftigkeit bestimmter Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert in vier Fällen nicht überschreiten. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- Wird in einer Einzelprobe der für die absetzbaren Stoffe in Nummer 2.1 festgelegte Wert überschritten, so kann für die Bildung des arithmetischen Mittels 0,3 ml/l eingesetzt werden, wenn die Trockenmasse der abfiltrierbaren Stoffe 30 mg/l nicht übersteigt.²⁾

¹⁾ Aufschluß gemäß Anlage

²⁾ Unter Zugrundelegung des Verfahrens nach DIN 38409-H2-2 (Ausgabe Juli 1980)

Anlage

Aufschlußverfahren für die Metallbestimmung zu den Verwaltungsvorschriften gemäß § 7a WHG

(Bestimmung mittels Atomabsorptions-Spektroskopie [AAS])

Aluminium (Al), Silber (Ag), Chrom (Cr), Kupfer (Cu), Eisen (Fe), Nickel (Ni), Zink (Zn), Thallium (Tl), Blei (Pb), Cobalt (Co), Mangan (Mn), Cadmium (Cd).

Vorbehandlung der Probe

1. Direktbestimmung

Zu 100 ml der Wasserprobe, zu 100 ml bidestilliertem Wasser (Blindprobe) und zu 100 ml der jeweiligen Eichlösungen gibt man je 1 ml konzentrierter Salpetersäure (HNO_3 , $\rho = 1,40 \text{ g/ml}$). Nach guter Durchmischung erfolgt die Messung mittels Flammen-AAS oder flammenloser AAS.

2. Aufschluß

Enthält ein Wasser abfiltrierbare Stoffe oder einen höheren Gehalt an organischen Stoffen (in der Regel 10 mg/l TOC, alternativ 50 mg/l CSB), wird die gesamte Probe einschließlich der abfiltrierbaren Stoffe aufgeschlossen.

Der Aufschluß erfolgt durch Eindampfen und Abrauchen der Proben unter Zusatz von 1 ml konzentrierter Salpetersäure (HNO_3 , $\rho = 1,40 \text{ g/ml}$) und 1 ml Wasserstoffperoxid (H_2O_2 , $w = 30\%$) je 100 ml Probe. Der noch feuchte Rückstand wird mit 10 ml verdünnter Salpetersäure (1 Volumenanteil HNO_3 , $\rho = 1,40 \text{ g/ml}$ wird mit 9 Volumenanteilen Wasser verdünnt) aufgenommen und mit bidestilliertem Wasser auf 100 ml aufgefüllt. Die Lösung wird gegebenenfalls von verbliebenen Feststoffen getrennt und mittels Flammen-AAS oder flammenloser AAS bestimmt. Die erforderlichen Standard- und Blindproben werden nach demselben Verfahren vorbehandelt.

Anlage 27

**Sechszwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer
(Steine und Erden)**

— 26. AbwasserVwV —

(GMBI 1983, S. 142)

Nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Gewinnung und Aufbereitung von Gipsstein, Kalk- und Dolomitstein, Kaolin, Quarz, Sand, Kies, Ton oder vergleichbaren Stoffen, der Verarbeitung von Naturwerkstein sowie der Herstellung von Asbestzement, Beton und Betonergüssen, Bleicherde, Kalksandstein, Kalk und Dolomit oder vergleichbaren Erzeugnissen stammt.
- 1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser in ein beim Abbau von mineralischen Rohstoffen entstandenes oberirdisches Gewässer, sofern das Wasser nur zum Waschen der dort gewonnenen Erzeugnisse gebraucht wird und keine anderen schädlichen Stoffe als die abgebauten enthält und soweit gewährleistet ist, daß keine schädlichen Stoffe in andere Gewässer gelangen.

2 Mindestanforderungen

- 2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

Proben	Abfiltrierbare Stoffe mg/l	Absetzbare Stoffe ml/l	Chrom VI mg/l	Kohlenwasserstoffe mg/l
Stichprobe	—	0,3	—	—
2-Std.-Mischprobe	100	—	0,3	10

Die Mindestanforderung für abfiltrierbare Stoffe gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus der Gewinnung und Aufbereitung von Ton, Kaolin und Feldspat.

Für das Einleiten von Abwasser aus der Gewinnung und Aufbereitung von Kaolin und Bleicherde gilt für den Parameter absetzbare Stoffe anstelle des Wertes 0,3 ml/l der Wert 0,5 ml/l.

Die Mindestanforderung für Chrom VI gilt nur für das Einleiten von Abwasser aus der Herstellung von Asbestzement, die Mindestanforderung für Kohlenwasserstoffe nur für das Einleiten von Abwasser aus der Herstellung von Asbestzement, Beton und Betonergüssen sowie aus der Verarbeitung von Naturwerkstein.

- 2.2 Die Werte der Nummer 2.1 beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage.

Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analysenverfahren zugrunde:

- 2.2.1 Abfiltrierbare Stoffe von der nicht abgesetzten Probe: DIN 38 409 - H 2 - 3 (Ausgabe Juli 1980) bei Verwendung von Membranfilter mit einer mittleren Porengröße von 1,2 µm
- 2.2.2 Absetzbare Stoffe: DIN 38 409 - H 9 - 2 (Ausgabe Juli 1980)
- 2.2.3 Chrom VI von der nicht abgesetzten Probe: Anlage
- 2.2.4 Kohlenwasserstoffe von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: DIN 38 409 - H 18 (Ausgabe Februar 1981)

- 2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

Bestimmung des Chrom (VI)-Gehalts

1 Grundsatz

Unter dem Gehalt eines Wassers an Chrom (VI)-Ionen versteht man die volumenbezogene Masse an Chrom, die unter den Arbeitsbedingungen dieses Verfahrens durch Atomabsorptionsspektrometrische Messung gefunden wird.

Das Bestimmungsprinzip macht eine Abtrennung des Chrom (III)-Gehalts erforderlich. Um in Abhängigkeit vom jeweiligen pH-Wert und eventuell vorhandenen Redoxpartnern eine Reduktion von Chrom (VI)- oder die Oxidation von Chrom (III)-Ionen zu vermeiden, wird der Chrom (III)-Gehalt mit einem Natriumphosphatpuffer aus der Lösung entfernt. Der in der Lösung verbleibende Cr(VI)-Gehalt wird Atomabsorptionsspektrometrisch in einem elektrisch aufheizbaren Graphitrohr gemessen.

Die Atomabsorptions-Spektroskopie (AAS) beruht auf der Eigenschaft der chemischen Elemente, im atomaren Grundzustand elementspezifische Strahlen zu absorbieren. Die Intensität der Lichtabsorption ist der Masse des gesuchten Elements proportional.

2 Chemikalien

2.1 Es werden ausschließlich analysenreine Reagenzien (p. A.) und doppelt destilliertes Wasser verwendet.

2.2 Chrom-Lösungen

2.2.1 Chrom(III)-Nitratstammlösung

Der Inhalt einer Ampulle mit handelsüblicher Chrom-Stammlösung, die $(1\,000 \pm 0,002)$ g Chrom enthält, wird in einem Meßkolben, Nennvolumen 1 l, übergeführt und mit Wasser bis zur Meßmarke aufgefüllt. Die Lösung ist einige Monate haltbar.

2.2.2 Chrom(III)-Nitratstandardlösung

5 ml der Chrom-Stammlösung (2.2.1) werden mit Wasser auf 1 l verdünnt. 1 ml der Lösung enthält 0,005 mg Chrom. Die Lösung ist mindestens 1 Woche haltbar.

2.2.3 Chrom-Eichlösungen

Entsprechend der zu erwartenden Chrom-Konzentration in der Wasserprobe werden aus der Chrom-Standardlösung durch Verdünnen mit Wasser je 100 ml Eichlösungen mit Massenkonzentrationen von $5\,\mu\text{g/l}$ bis $5\,\text{mg/l}$ Chrom angesetzt. Die Eichlösungen sind täglich frisch herzustellen.

Anmerkung 1:

Bei der Herstellung der Eichstandardproben ist eine den Proben analoge Phosphat-Konzentration (H_3PO_4) einzuhalten.

2.3 Zur Herstellung der Eichlösung kann auch Kaliumdichromat als Ursubstanz ($\text{K}_2\text{Cr}_2\text{O}_7$) verwendet werden. Das Kaliumdichromat wird vor der Einwaage 2 Stunden bei 105°C getrocknet.

2.4 Phosphatpuffer (pH 9,0)

9,8 g (0,1 mol/l) Phosphorsäure (H_3PO_4) werden mit Wasser auf ca. 800 ml verdünnt und mit ca. 10 mol/l Natronlauge (NaOH) auf pH 9,0 eingestellt (vor der genauen pH-Einstellung ist die Lösung auf die Eichtemperatur der Glaselektrodenmeßkette zu bringen). Anschließend wird mit Wasser auf 1 000 ml aufgefüllt.

2.5 Chrom(III)-Nitratlösung (Blindprobe)

7,695 g $\text{Cr}(\text{NO}_3)_3 \cdot 9\text{H}_2\text{O}$ (1 g/l Cr) werden in Wasser (2.1) gelöst und auf 1 l aufgefüllt.

2.6 Aluminiumchloridlösung (10 g/l Al)

Der Inhalt einer Ampulle mit handelsüblicher Aluminiumchloridlösung, die 10 g/l Al enthält, wird in einen 1 l Meßkolben überführt und mit Wasser (2.1) bis zur Meßmarke aufgefüllt.

3 Geräte

3.1 Atomabsorptionsspektrophotometer, mit Untergrundkompensator, geeigneter Lichtquelle für die Chrombestimmung (Hauptlinie $\lambda = 357,9\text{ nm}$) möglichst mit registrierender Anzeige.

3.2 Zusatzgerät für flammlose Atomabsorption (Graphitofen)

3.3 — Meßkolben, Nennvolumen 100 ml und 1 l z. B. Meßkolben DIN 12 664 — MS A 100 (1 000)

— Vollpipetten, Nennvolumen 1; 5; 10 ml z. B. Pipette DIN 12 691 — VPAS 1 (5; 10).

4 Durchführung

Anmerkung 2:

Die Phosphatfällung in Probe und Blindprobe sollte unverzüglich nach der Probenahme erfolgen.

10 ml der Urprobe werden mit 10 ml der Phosphatpufferlösung (2.4) gut gemischt. Anschließend wird unter Rühren der Probe 1 ml Aluminiumchloridlösung (2.6) zugegeben und weitere 30 Minuten gerührt.

Analog werden 10 ml der Chrom(III)-Nitratlösung (2.5) mit 10 ml der Phosphatpufferlösung (2.4) und 1 ml der Aluminiumchloridlösung (2.6) gemischt. Diese Lösung wird als Blindlösung verwendet.

Den Proben- und den Blindprobenansatz läßt man mindestens 2 Stunden bei Zimmertemperatur stehen. Anschließend werden Probe und Blindprobe über einen Membranfilter (Porenweite $0,2\,\mu\text{m}$) filtriert. Bei gegebenenfalls erforderlichen Verdünnungen der Urprobe ist das Filtrat der Fällung zu verdünnen.

Die direkte Messung mittels Graphitofen gegen eine Standard-Eichkurve ist nur zulässig, wenn keine Matrixinterferenzen vorliegen. Andernfalls ist die Standardadditionsmethode anzuwenden (beschrieben in DIN 38 406 - E 19 - 3, Punkt 2.3.6.2 [Ausgabe Juli 1980]). Eichlösungen, Analysenprobe und Blindprobe werden nach der vom Hersteller angegebenen Betriebsanleitung für die Chrombestimmung untersucht. Jede Lösung wird wenigstens zweimal gemessen; aus den erhaltenen Meßwerten wird das arithmetische Mittel gebildet.

Durchführungsbeispiel der Meßbedingungen für die Bestimmung mittels Graphitrohr:

Wellenlänge:	357,9 nm
Spaltbreite:	0,7 nm
Kompensation:	Halogen
Trocknen:	10s, 150°C
Veraschen:	10s, $1\,250^\circ\text{C}$
Atomisieren:	10s, $2\,700^\circ\text{C}$ (mini flow oder gas stop)
Ausheizen:	5s, $2\,700^\circ\text{C}$

5 Auswertung

Die Massenkonzentration der Urprobe an gelöstem Chrom(VI)-Ionen liest man anhand ihres spektralen Absorptionsmaßes (Extinktion) aus der Eichkurve ab. Dabei ist ein etwaiges Einengen oder Verdünnen der Urprobe bzw. des Filtrats der Fällung rechnerisch zu berücksichtigen.

Bei linearem Verlauf der Eichkurve kann die Massenkonzentration an Chrom(VI) auch nach der Gleichung berechnet werden:

$$q = (E - E_0) \cdot f$$

Hierin bedeuten:

q = Massenkonzentration der Probe an gelöste Chrom(VI)-Ionen in mg/l

E = Spektrales Absorptionsmaß (Extinktion) der Urprobe

E_0 = Spektrales Absorptionsmaß (Extinktion) der Blindprobe

f = Faktor in mg/l; als reziproker Wert der Steigung der Eichkurve bestimmbar.

Anmerkung 3:

Die Verdünnung der Urprobe durch die Fällungsmittel (4) ist im Faktor f zu berücksichtigen. Der Faktor f wird außerdem durch die Geräteeinstellung mitbeeinflusst und muß daher bei jeder Messung neu bestimmt werden.

6 Angabe des Ergebnisses

Es werden auf 0,01 mg/l gerundete Werte angegeben, jedoch nicht mehr als zwei signifikante Stellen.

Beispiele: (Cr [VI]) 110 µg/l
(Cr [VI]) 0,11 mg/l

**Siebenundzwanzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer
(Erzaufbereitung)**

— 27. AbwasserVwV —

(GMBI 1983, S. 145)

Nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Aufbereitung von Nichteisen-Metallerz, von Schwespat, von Flußspat oder von Graphit stammt.

1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus Kühlsystemen und aus der Betriebswasseraufbereitung.

2 Mindestanforderungen

2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

	Nichteisen-Metallerz (Gang- erz)	(sub- marin, hydro- thermal)	Fluß- spat	Schwer- spat	Gra- phit
Stichprobe					
Absetzbare Stoffe ml/l	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Abfiltrierbare Stoffe mg/l	70	70	70	70	70
2-Std.-Mischprobe					
Chemischer Sau- erstoffbedarf (CSB) mg/l	40	150	80	80	65
Eisen mg/l	3	3	3	—	10
Zink mg/l	3	3	—	—	—
Blei mg/l	0,5	0,5	—	—	—
Fischgiftigkeit als Verdün- nungsfaktor G_F	—	4	—	—	—
Cyanid mg/l	0,1	0,1	—	—	—

2.2 Die Werte der Nummer 2.1 beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage. Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analysenverfahren zugrunde:

2.2.1 Absetzbare Stoffe DIN 38409 - H 9 - 2
(Ausgabe Juli 1980)

2.2.2 Abfiltrierbare Stoffe: DIN 38409 - H 2 - 2/3
(Ausgabe Juli 1980)

2.2.3 Chemischer Sauerstoff-
bedarf (CSB) von der ab-
gesetzten Probe:

DIN 38409 - H 41
(Ausgabe
Dezember 1980)

Wird der CSB aus der nicht abgesetzten Probe er-
mittelt, so erhöhen sich die in Nummer 2.1 für den
CSB festgelegten Werte um 15 mg/L

2.2.4 Eisen, gesamt, von der
nicht abgesetzten, homo-
genisierten Probe:

analog DIN 38406 - E
21¹⁾
(Ausgabe
September 1980)

2.2.5 Zink, gesamt, von der
nicht abgesetzten, homo-
genisierten Probe:

DIN 38406 - E 21¹⁾
(Ausgabe
September 1980)

2.2.6 Blei, gesamt, von der
nicht abgesetzten, homo-
genisierten Probe:

DIN 38406 - E 21¹⁾
(Ausgabe
September 1980)

2.2.7 Fischgiftigkeit als Ver-
dünnungsfaktor G_F von
der nicht abgesetzten
Probe:

DIN 38412 - L 20
(Ausgabe
Dezember 1980)

2.2.8 Cyanid, gesamt, von der
nicht abgesetzten Probe:

DIN 38405 - D 13 - 1
(Ausgabe Februar
1981)

2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt mit Ausnahme des Wertes für Fischgiftigkeit auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Ein in Nummer 2.1 für Fischgiftigkeit bestimmter Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert in vier Fällen nicht überschreiten. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

¹⁾ Aufschluß gemäß Anlage zur 25. AbwasserVwV vom 3. 3. 1983 (GMBI S. 140)

7831

Verwaltungsvorschriften zur Bienenseuchen-Verordnung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 27. 4. 1983 - I C 2 - 2290 - 1098

Mein RdErl. v. 27. 11. 1980 (SMBL. NW. 7831) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 werden die Wörter „geändert durch Verordnung vom 18. April 1980 (BGBl. I S. 441)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1982 (BGBl. I S. 1121)“ ersetzt.
2. In Nummer 5.13 erhält Satz 1 folgende Fassung:
Daß die Bienen frei von Varroatose befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem Varroatose-Beobachtungsgebiet liegt, darf nur bescheinigt werden, wenn in dem betreffenden Bienenstand eine Untersuchung der Bienenvölker auf Varroa-Milben durchgeführt worden ist.
3. Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:
 - 5.3 Auf eine Gesundheitsbescheinigung sollte aufgrund der Ermächtigung in Absatz 3 verzichtet werden.
 - 5.31 wenn Bienen an einen anderen Standort innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt verbracht werden und in dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt die bösartige Faulbrut seit 6 Monaten nicht aufgetreten ist und die Milben-seuche und die Varroatose nicht aufgetreten sind.
 - 5.32 wenn Bienenvölker an einen anderen Standort innerhalb eines Varroatose-Beobachtungsgebietes oder aus einem Varroatose-Beobachtungsgebiet an einen Standort in einem anderen Varroatose-Beobachtungsgebiet verbracht werden sollen und dies nach §§ 16 b oder 16 d genehmigt wurde.
4. In Nummer 13.2 wird folgender Satz angefügt:
Im Hinblick auf den Vermehrungszyklus der Varroa-Milben ist vor allem auf die Beseitigung der lebenden Drohnenbrut in den Baurahmen zu achten.
5. In Nummer 13.3 Satz 2 sind die Ziffern „7.22“ und das nachfolgende Komma zu streichen.
6. Nach Nummer 13.4 werden folgende neue Nummern 13.5 und 13.6 angefügt:
 - 13.5 Ausnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 sollten zur Verwertung der Tracht zugelassen werden.
 - 13.6 Ausnahmen für das Verbringen von einzelnen lebenden Bienen an einen anderen Standort zu Zuchtzwecken nach Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe a dürfen nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Untersuchung auf Varroa-Milben ein negatives Ergebnis hatte.
Ausnahmen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b zum Verbringen in ein anderes Beobachtungsgebiet sollten für Bienenvölker aus wegen Varroatose gesperrten Bienenständen erteilt werden, um das natürliche Nahrungsangebot zu verbessern und damit die Widerstandskraft zu erhöhen.
Beim Verbringen in das Gebiet einer anderen Behörde ist zuvor deren Zustimmung einzuholen. Als Auflage soll u. a. vorgesehen werden, daß anstelle der Bescheinigung nach § 5 der für den neuen Standort zuständigen Behörde unverzüglich nach dem Eintreffen die Ausnahmegenehmigung vorzulegen ist.
7. Nummer 14.1 erhält folgende Fassung:
 - 14.1 Zur Behandlung von Bienenvölkern sind geeignete acaricide Mittel zu verwenden. Wird das Präparat „Folbex VA Neu“ der Firma Ciba/Geigy, das hierfür vom Bundesgesundheitsamt als Tierarzneimittel zugelassen worden ist, eingesetzt, darf dies nur unter Beachtung der Anwendungshinweise des Herstellers geschehen.
8. In Nummer 14.2, erster Absatz werden die Sätze 2 und 3 gestrichen; im bisherigen Satz 4 werden die Wörter „der zweiten Untersuchung“ durch die Wörter „einer zweiten Untersuchung“ ersetzt.
9. In Nummer 14.2, zweiter Absatz werden die Wörter „Papierbögen oder Folien (sogenannte Windeln)“ und „Windeln“ jeweils durch das Wort „Bodeneinlagen“ ersetzt.
10. Nummer 14.3 erhält folgende Fassung:
 - 14.3 Insbesondere bei starkem Befall fällt ein Teil der Milben während des Winters von den Bienen auch ohne Behandlung ab. Diese Milben können im Gemüll nachgewiesen werden. Die Sicherheit der Untersuchung des Wintergemülls erhöht sich aber durch eine vorherige Behandlung. Zum Nachweis der abgefallenen toten Milben sind vom Ende der Flugaktivität bis etwa Ende Januar, wie in Nummer 14.2 beschrieben, Bodeneinlagen auszulegen. Werden mehrere Gemüllproben versandt, sind diese nach Bienenständen zu ordnen und so zu kennzeichnen, daß ihre Herkunft eindeutig erkennbar ist. Das Gemüll von bis zu 20 Völkern eines Standes kann zu einer Sammelprobe vereinigt werden.
11. Nummer 14.4 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 14.5 und 14.6 werden Nummern 14.4 und 14.5.
12. Nummer 15.2 erhält folgende Fassung:
 - 15.2 Die Genehmigung zum Entfernen eines Bienenvolkes aus einem Beobachtungsgebiet in ein varroatosefreies Gebiet darf nur erteilt werden, wenn bei einer amtstierärztlichen Untersuchung aller Bienenvölker des Bienenstandes Varroatose nicht festgestellt worden ist; diese Untersuchung ist in Verbindung mit einer diagnostischen Behandlung vorzunehmen. Am Verbringungsort unterliegen die Bienenvölker den im Beobachtungsgebiet geltenden Beschränkungen und Untersuchungen. Für einzelne Bienen (z. B. Königinnen) gilt das Vorstehende sinngemäß.
Sollen Bienenvölker oder einzelne Bienen an einen Standort im Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde verbracht werden, ist zuvor deren Zustimmung einzuholen (s. § 5 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3).
13. Nach Nummer 15.2 wird folgende neue Nummer 15.3 eingefügt:
 - 15.3 Zur Verbesserung des natürlichen Nahrungsangebots und damit zur Erhöhung der Widerstandskraft sollte das Verbringen von Bienenvölkern aus einem Beobachtungsgebiet an einen Standort in einem anderen Beobachtungsgebiet genehmigt werden. In diesen Fällen ist eine vorherige Untersuchung der zu verbringenden Völker nicht erforderlich. Beim Verbringen in ein Beobachtungsgebiet einer anderen Behörde ist zuvor deren Zustimmung einzuholen. Als Auflage soll u. a. vorgesehen werden, daß anstelle der Bescheinigung nach § 5 der für den neuen Standort zuständigen Behörde unverzüglich nach dem Eintreffen die Ausnahmegenehmigung vorzulegen ist.
14. Die bisherige Nummer 15.3 wird Nummer 15.4.
15. Die bisherige Nummer 15.4 wird gestrichen.
16. Nummer 15.6 erhält folgende Fassung:
 - 15.6 Das Verbringen von Bienenvölkern und Bienen an einen anderen Standort innerhalb des Beobachtungsgebietes sollte in Anlehnung an die Regelung für das Verbringen von einem Beobachtungsgebiet an einen Standort in einem anderen Beobachtungsgebiet gehandhabt werden (s. Nummer 15.3).
17. In der Anlage wird der Hinweis „zu Nr. 14.6“ durch den Hinweis „zu Nr. 14.5“ ersetzt.

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen für
Investitionen zur Energieeinsparung und
Energiesicherung in der Landwirtschaft**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 16. 5. 1983 - II A 3 - 2114/02.1 - 4078

- 1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung von Investitionen zur Energieeinsparung und Energiesicherung.
Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 **Gegenstand der Förderung**
 - 2.1 **Bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und die Regeltechnik**
 - 2.1.1 in beheizten Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen,
 - 2.1.2 in beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft,
 - 2.1.3 in beheizten Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen,
 - 2.2 **Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen, Biomasseanlagen,**
 - 2.3 **Solaranlagen, Windkraftanlagen,**
 - 2.4 **Umstellung der Heizanlagen von Heizöl**
 - 2.4.1 auf Fernwärme einschließlich des Anschlusses an das Fernwärmenetz
 - 2.4.2 und bei Unterglasgartenbaubetrieben auf Kohle oder auf Gas einschließlich des Anschlusses an das Gasnetz.
- 3 **Zuwendungsempfänger**
 - 3.1 **Haupterwerbslandwirte,**
 - 3.2 **Nebenerwerbslandwirte für Maßnahmen nach Nr. 2.2,**
 - 3.3 **Körperschaften [mit Ausnahme von Gemeinden (GV)], Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen,**
 - 3.4 **Gewerbebetriebe kraft Rechtsform.**
- 4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
 - 4.1 **Es werden nur Betriebe und Betriebsteile gefördert, soweit die daraus erzielten Einkünfte nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249) der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden. Nebenbetriebe sind von der Förderung ausgeschlossen.**
 - 4.2 **Zuwendungen werden gewährt an Landwirte im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Sept. 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857).**
 - 4.2.1 **Haupterwerbslandwirte im Sinne von Nr. 3.1 sind Land- und Forstwirte, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte im Sinne von § 13 Abs. 1 EStG am Gesamtbetrag der Einkünfte mindestens 50 v. H. beträgt und die für die Tätigkeit außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmacht.**
 - 4.2.2 **Nebenerwerbslandwirte im Sinne von Nr. 3.2 sind Land- und Forstwirte, bei denen die in Nr. 4.2.1 genannten Voraussetzungen nicht zutreffen.**
 - 4.3 **Gewerbebetriebe kraft Rechtsform (Nr. 3.4) können gefördert werden, wenn bei den Beteiligten (z. B.**
- Mitunternehmer bei Personengesellschaften) die Voraussetzungen nach Nr. 4.2 sinngemäß vorliegen und der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist.
- 4.4 **Ersatzbauten und Ersatzbeschaffungen von Sachen sind von der Förderung ausgeschlossen. Zuwendungen für Maßnahmen nach Nr. 2.1 werden nur gewährt, wenn die Gebäude vor dem 1. Januar 1978 und die Gewächshäuser vor dem 1. Januar 1979 erstellt worden sind.**
- 4.5 **Von der Förderung sind Investitionen nach Nr. 2 ausgeschlossen, die nur dem landwirtschaftlichen Wohnhaus dienen.**
- 4.6 **Eine Förderung nach diesen Richtlinien darf nicht zusätzlich zu Investitionshilfen nach anderen Bestimmungen gewährt werden.**
- 4.7 **Die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen in Form von erhöhten Abschreibungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Buchst. q Doppelbuchstaben bb und cc EStG oder eine Förderung nach § 4 a Investitionszulagengesetz schließt die Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien aus.**
- 4.8 **Zuwendungen werden nur gewährt,**
 - 4.8.1 **wenn die förderungsfähigen Ausgaben (Nr. 5.4) mehr als 10 000 DM betragen und**
 - 4.8.2 **soweit die förderungsfähigen Ausgaben innerhalb von 5 Jahren 250 000 DM nicht überschreiten.**
- 4.9 **Baumaßnahmen mit Baukosten von über 50 000 DM dürfen nur gefördert werden, wenn in absehbarer Zeit eine Aussiedlung nicht erforderlich ist.**
- 5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
 - 5.1 **Zuwendungsart**
Projektförderung
 - 5.2 **Finanzierungsart**
Anteilfinanzierung; Förderungsrahmen 10 bis 25 v. H.;
Bagatellgrenze: 1 000,- DM.
 - 5.3 **Form der Zuwendung**
Zuschuß
 - 5.4 **Bemessungsgrundlage sind die Ausgaben für die förderungsfähigen Projekte. Bei Hochbaumaßnahmen gehören nur die Ausgaben für die Kostengruppen 3, 4, 5.3, 6, 7.1, 7.2, 7.3 und 7.5.1 der DIN 276 Teil 2, Anhang A (Ausgabe April 1981) zur Bemessungsgrundlage.**
Unbare Eigenleistungen, Kreditbeschaffungskosten und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.
- 6 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
Bauliche Anlagen sind für den geförderten Zweck 10 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Fertigstellung (Gebrauchsabnahme, Übergabe).
Sachen und technische Einrichtungen sind für den geförderten Zweck 5 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Lieferung der Maschinen und Geräte oder bei Einbauten mit der Fertigstellung.
- 7 **Verfahren**
 - 7.1 **Antragsverfahren**
Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 1 beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise einzureichen. Anlage 1
 - 7.1.1 **Bei Baumaßnahmen ist, wenn die Baukosten 50 000 DM übersteigen, eine Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung beizubringen, daß in absehbarer Zeit eine Aussiedlung nicht erforderlich ist (Nr. 4.9).**
 - 7.1.2 **Wenn erforderlich, holt die Bewilligungsbehörde eine fachliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein.**
 - 7.2 **Bewilligungsverfahren**
 - 7.2.1 **Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.**

- 7.2.2 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen. Anlage 2
- 7.3 Auszahlungsverfahren
Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
Der Verwendungsnachweis und der Zwischennachweis sind nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen. Anlage 3
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.
- 8 Inkrafttreten
Dieser Runderlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Abschnitt E. des RdErl. v. 11. 11. 1975 (SMBL. NW. 7861) ist nicht mehr anzuwenden.

Anlage 1

An den
Direktor der
Landwirtschaftskammer

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**

.....
als Landesbeauftragten
über den Geschäftsführer
der Kreisstelle

Betr.: Investitionen zur Energieeinsparung
und Energiesicherung

Bezug: Runderlaß des Ministers
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
vom 16. 5. 1983

.....
als Landesbeauftragten im Kreise

1. ANTRAGSTELLER	
Name, Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort
Bankverbindung:	Konto Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts
Gemeindekennziffer:	
Haupt- und Nebenberuf:	Berufsausbildung:

Ich bin landw. Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I. S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I. S. 1857).

Ich bin Haupterwerbslandwirt, da der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 50 v.H. des Gesamtbetrags der Einkünfte beträgt und die für die Tätigkeit außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmacht.

Ich bin Nebenerwerbslandwirt

Der zur Förderung anstehende Betrieb oder Betriebsteil wird nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 12. 1981 (BGBl. I. S. 1249) der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet.

Ich bin Pächter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

Der Betrieb ist ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform.

Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb wird von einer Körperschaft (ohne Gemeinden), Personenvereinigung oder Vermögensmasse bewirtschaftet, die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

2. MASSNAHME			
Bezeichnung			
Durchführungszeitraum:	von	bis	
3. GESAMTKOSTEN			
Lt. beil. Kostenvorschlag/ Kostengliederung/DM			
Beantragte Zuwendung/DM			
4. FINANZIERUNGSPLAN			
	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	19..... DM	19..... DM	19..... und folgende DM
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)			
4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne 4.5) durch			
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3/5)			
5. BEANTRAGTE FÖRDERUNG			
Maßnahme	Zuschuß/DM	v. H. der Gesamtkosten	
1	2	3	
Summe			

Für Investitionen zur Energieeinsparung und/oder Energiesicherung habe ich/haben wir bisher folgende Zuschüsse erhalten:			
Aktenzeichen	Jahr der Förderung	förderungsfähige Ausgaben DM	ausgezahlter Zuschuß DM
6. ERKLÄRUNGEN			
<p>Der Antragsteller erklärt, daß</p> <p>6.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,</p> <p>6.2 Investitionshilfen nach anderen Bestimmungen oder Steuervergünstigungen in Form von erhöhten Abschreibungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Buchstabe q, Doppelbuchstaben bb und cc EStG oder eine Förderung nach § 4 a Investitionszulagengesetz nicht beantragt sind und nicht beantragt werden,</p> <p>6.3 die Investitionen nicht nur dem landwirtschaftlichen Wohnhaus dienen,</p> <p>6.4 es sich bei den vorgesehenen Investitionen nicht um Ersatzbauten oder Ersatzbeschaffungen handelt,</p> <p>6.5 Zuwendungen nur für Maßnahmen beantragt werden, bei denen die Gebäude vor dem 1. Jan. 1978 und die Gewächshäuser vor dem 1. Jan. 1979 erstellt worden sind (gilt nur für Investitionen nach Nr. 2.1 der Richtlinien),</p> <p>6.6 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind und bekannt ist, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74) sind.</p>			
7. ANLAGEN			

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der (des) Antragsteller(s)

Anlage 2

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter

....., den 19.....
Ort/Datum

Fernsprecher:

Az.:
(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für Investitionen zur Energieeinsparung und Energiesicherung in der Landwirtschaft

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest - P
Vordruck für den Verwendungsnachweis

I.

1. **Bewilligung:**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung bis zur Höhe von DM

(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2. **Zur Durchführung folgender Maßnahmen**

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks nach Nr. 2 der Richtlinien)

Bauliche Anlagen sind für den geförderten Zweck 10 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Fertigstellung (Gebrauchsabnahme, Übergabe). Sachen und technische Einrichtungen sind für den geförderten Zweck 5 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Lieferung der Maschinen und Geräte oder bei Einbauten mit der Fertigstellung.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Zuschuß gewährt.	in Höhe von v. H. (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) in Höhe von DM
--	---

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt: (DM)		
Maßnahme	Gesamtausgabe	davon zuwendungsfähig

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf Ausgabeermächtigungen: DM
Verpflichtungsermächtigungen: DM
davon 19..... DM
19..... DM
19..... DM

6. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage des vorgeschriebenen Verwendungsnachweises einschließlich der Originaleinzelbelege. Die Rechnungen müssen nach Nrn. 6.5 und 6.7 der ANBest-P u. a. enthalten: Bestell- bzw. Auftragsdatum, Liefer- und Leistungsdaten des Rechnungsausstellers, Anschrift des Zahlungsempfängers und Zahlungsbeweis. Hierbei gelten Überweisungsbestätigungen der Bank nur in Verbindung mit dem Kontoauszug als vollständiger Zahlungsbeweis.
--

II.

7. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Der Verwendungsnachweis ist bis zum über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I. S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74).

.....
Unterschrift

.....
Zuwendungsempfänger

An den
Direktor der
Landwirtschaftskammer

....., den 19.....
Ort/Datum

.....
als Landesbeauftragten
über den Geschäftsführer
der Kreisstelle

.....
als Landesbeauftragten
im Kreise

Verwendungsnachweis/Zwischennachweis¹⁾

Betr.: Investitionen zur Energieeinsparung und Energiesicherung

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten		
vom	Az.:	über DM
vom	Az.:	über DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme bewilligt.		insgesamt DM
Es wurden ausgezahlt		insgesamt DM

I. Sachbericht (entfällt beim Zwischennachweis)

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Erfolg und Auswirkung der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan.)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art	lt. Zuwendungsbescheid DM	lt. Abrechnung DM
Eigenanteil		
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)		
Bewilligte öffentl. Förderung durch		
Zuwendung des Landes		
Insgesamt		

2. Ausgaben

Maßnahme (entsprechend der Gliederung im Antrag, bzw. Bescheid)	Zuwendungsfähige Ausgaben lt. Zuwendungsbescheid DM	Ausgaben lt. Anlage ¹⁾ ²⁾ DM	geprüft und anerkannt ³⁾ DM
Insgesamt			

III. Mehr-/Minderausgaben

--

¹⁾ Abzügl. Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte.

²⁾ Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v.H. (vgl. Nr. 12 der ANBest-P) ist anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum, AZ der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

³⁾ Nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen.

791

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zu
Maßnahmen der Landschaftspflege und des
Naturschutzes sowie in Naturparken**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 1. 1. 1983 - I A 6 - 1.18.01

- 1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
 - 1.1 Das Land gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - für Maßnahmen, die der Sicherung oder Verbesserung des Naturhaushalts, der Erhaltung, Verbesserung oder Entwicklung des Landschaftsbildes, der landschaftsbezogenen Erholung sowie der Behebung von Landschaftsschäden dienen.
 - 1.2 Nicht gefördert werden:
 - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 4 bis 6 Landschaftsgesetz (LG) vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. 791)
 - Maßnahmen, die nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Flurbereinigung gefördert werden.
 - 2 **Gegenstand der Förderung**
 - 2.1 **Maßnahmen der Planung**
 - 2.11 Aufstellung von Landschaftsplänen im Sinne von § 16 des Landschaftsgesetzes.
 - 2.12 Aufstellung der Maßnahmepläne nach § 44 Abs. 2 LG für Naturparke.
 - 2.13 Erstellung von Gutachten und Plänen über die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes von vorhandenen und geplanten Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern.
 - 2.14 Die Drucklegung der Pläne nach Nrn. 2.11 und 2.12.
 - 2.2 **Maßnahmen zur Ausführung von Festsetzungen in rechtsverbindlichen Landschaftsplänen**
 - 2.3 **Allgemeine Maßnahmen - in allen Landschaftsbe-
reichen -**
 - 2.31 **Maßnahmen der Landschaftspflege**
 - 2.311 Anpflanzung von Hecken, Alleen, Baumgruppen, Einzelbäumen sowie Straßen-, Weg-, Waldrand- und Uferbepflanzungen und die Ansaat von Kräutern und Gräsern, soweit diese Maßnahmen in der Feldflur durchgeführt werden.
 - 2.312 Anpflanzung von Feldgehölzen auf Flächen bis zu 0,5 ha.
 - 2.313 Entschlammungs- und Säuberungsmaßnahmen an Tümpeln, Teichen, Seen und Flußaltarmen.
 - 2.314 Pflege von außerhalb des Waldes gelegenen mindestens 8 Jahre alten Hecken, Schutzpflanzungen, Feldgehölzen.
 - 2.315 Pflege von Einzelbäumen, Baumgruppen und Alleen außerhalb des Waldes, die für das Orts- bzw. Landschaftsbild oder aus ökologischen Gründen von erheblicher Bedeutung sind.
 - 2.316 Maßnahmen zur Offenhaltung der Landschaft (z. B. Mähen und Mulchen, Abplaggen von Heiden).
 - 2.317 Die Erhaltung und Gestaltung von biologisch wertvollen Steinbrüchen oder sonstigen Erdaufschlüssen.
 - 2.318 Rekultivierung von alten Abgrabungen und alten Aufschüttungen zur Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen.
 - 2.32 **Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes**
 - 2.321 Anpflanzung von Vogelschutzgehölzen und Bienenweiden.
 - 2.322 Freistellung und Freihaltung von Wiesentälern und Sieken.
 - 2.323 Schaffung und Erhaltung von Trocken-, Feucht- und Gewässerbiotopen.
 - 2.324 Beschaffung und Sicherung von Nisthöhlen, Anlegen von Brut-, Nahrungs- und Überwinterungsplätzen für bedrohte Tierarten und ggf. die Aufzucht von Jungtieren der geschützten Arten.
 - 2.325 Einbringen einheimischer Tier- und standortgerechter Pflanzenarten zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse (Wild nur ohne Jagdzeiten).
 - 2.326 Maßnahmen zur Lenkung des Tierwechsels (nicht Wildwechsel).
- 2.33 **Maßnahmen für die Erholung**
 - 2.331 In Ausnahmefällen Neu- und erstmaliger Ausbau von Wanderwegen mit geringem Aufwand (kein Beton oder Asphalt).
 - 2.332 In Ausnahmefällen Errichtung von Fußgängerbrücken und -stegen nicht breiter als 2,00 m nur in Verbindung mit Maßnahmen nach Nr. 2.331.
 - 2.333 Absperrungen und Einzäunungen an Steilhängen, Felspartien sowie Sicherungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr.
- 2.34 **Maßnahmen der Pflege, Instandsetzung und Unterhaltung**
Maßnahmen zur Pflege, Instandsetzung und Unterhaltung der mit Landesmitteln geförderten Landschaftselemente, Anlagen und Einrichtungen.
- 2.4 **Spezielle Maßnahmen**
 - 2.41 **Maßnahmen in Naturschutzgebieten und an Naturdenkmälern auch im innerstädtischen Bereich**
 - 2.411 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes.
 - 2.412 Beseitigung von Birken-, Kiefern-, Aspen- oder Weidenanflug usw. oder von Stockausschlag.
 - 2.413 Freistellen schützenswerter Bäume oder Pflanzengruppen.
 - 2.414 Maßnahmen zur Regulierung des Wasserstandes sowie ggf. zum Fernhalten schädlicher Zuflüsse, soweit nicht als wasserwirtschaftliche Maßnahmen nach den dafür geltenden Bestimmungen förderungsfähig.
 - 2.415 Maßnahmen zur Lenkung des Besucherverkehrs - außer bei Talsperren -.
 - 2.42 **Maßnahmen in Naturparken und bevorzugten Erholungsgebieten**
 - 2.421 Die Anlegung von Aussichtspunkten in möglichst einfacher Weise in Anbindung an das Wanderwegenetz; nicht Aussichtstürme oder ähnliche Anlagen.
 - 2.422 Die erstmalige Anlegung von Schlitten-, Skiwanderwegen und Rodelbahnen (keine Sommerrodelbahn), soweit der Betrieb nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Hierzu gehört das erstmalige Herrichten und Auszeichnen von Verbindungsstrecken (nicht förderungsfähig ist das Spuren von Loipen).
 - 2.423 Neu- und Ausbau von Park- und Rastplätzen in Ausnahmefällen.
 - 2.424 Erstmalige Beschaffung von Bänken, Tischen und Papierkörben für neu errichtete Park- und Rastplätze.
- 3 **Zuwendungsempfänger**
Zuwendungsempfänger sind
 - 3.1 für Maßnahmen zur Aufstellung und Durchführung eines Landschaftsplanes im Sinne der Nrn. 2.1 und 2.2 sowie für Maßnahmen nach Nr. 2.41
 - 3.11 die Kreise und kreisfreien Städte,
 - 3.2 für Maßnahmen nach Nr. 2.42
 - 3.21 die Träger der Naturparke (Zweckverbände oder eingetragene Vereine) und bevorzugten Erholungsgebiete,
 - 3.3 für alle anderen Maßnahmen
 - 3.31 Gemeinden, Gemeindeverbände und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts,
 - 3.32 eingetragene Vereine und sonstige juristische Personen des privaten Rechts und natürliche Personen.

- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn
- 4.1 der Zuwendungsempfänger - außer in den Fällen der §§ 16, 36, 37 und 44 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes - nicht zur Durchführung der Maßnahmen gesetzlich verpflichtet ist;
- 4.2 mit dem Grundstückseigentümer, auf dessen Grundbesitz eine Naturschutz-, Landschaftspflege- oder Erholungsmaßnahme durchgeführt werden soll, ein Vertrag über die Überlassung des Grundstücks im Sinne des Förderungszwecks abgeschlossen wird.
- 4.3 Für Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen an Grundstücken, für die bereits eine Naturschutz- oder Erholungszweckbindung besteht, muß die Zweckbindung im Zeitpunkt der Zuwendungsgewährung noch mindestens 2 Jahre betragen.
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart**
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart**
- 5.21 Anteilfinanzierung
- 5.22 Förderungsrahmen bei allen Maßnahmen 40 bis 80 v. H. Bagatellgrenze:
- für Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.11, 3.21 und 3.31 = 5000,- DM
- für Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.32 = 1000,- DM
- 5.3 Form der Zuwendung**
Zuweisung/Zuschuß
- 5.4 Bemessungsgrundlage**
- 5.41 **Für Neu- und erstmaligen Ausbau von Wanderwegen**
- 5.411 bei einer befestigten Ausbaubreite von bis zu 2,50 m einschließlich einer Eingrünung je nach den Voraussetzungen der Boden- und topographischen Verhältnisse zuwendungsfähige Ausgaben bis zu 15,- DM/m²
- 5.42 **Für Neu- und erstmaligen Ausbau von Park- und Rastplätzen einschließlich einer Eingrünung bei gering frequentierten Plätzen**
- einfache Befestigung mit 15 cm Tragschicht aus unsortiertem Gestein - zuwendungsfähige Ausgaben bis zu 17,- DM/m²
- 5.421 bei stark frequentierten Plätzen
- Unterbau aus Schotter und Packlage - je nach den Voraussetzungen der Boden- und topographischen Verhältnisse zuwendungsfähige Ausgaben bis zu 28,- DM/m²
- 5.43 **Für Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen**
an Wanderwegen, Park- und Rastplätzen sind als zuwendungsfähige Ausgaben nur 50% der unter 5.41 bis 5.421 angegebenen Höchstsätze anzuerkennen.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten zur
- 6.11 Pflege von Anpflanzungen,
- 6.12 Unterhaltung der Biotope sowie der Anlagen und Einrichtungen für den Artenschutz,
- 6.13 Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlich geförderten Erholungseinrichtungen,
- 6.2 Entsprechende Aufforderungen zur Pflege oder Mängelbeseitigung hat er innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist nachzukommen.
- 6.3 Die Zweckbindungsfrist für die mit Zuwendungen beschafften Gegenstände beträgt 10 Jahre.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.11 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist beim zuständigen Regierungspräsidenten unter Verwendung des Grundmusters 1 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO und für den außergemeindlichen Bereich unter analoger Verwendung des Grundmusters bis zum 15. 11. eines jeden Jahres für das nächste Haushaltsjahr zu stellen. **T.**
- 7.12 Dem Antrag sind ggf. beizufügen
- 7.121 bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 eine Ausfertigung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplanes einschließlich der textlichen Darstellungen und Festsetzungen,
- 7.122 Stellungnahme der fachlich zuständigen und zu beteiligenden Behörden und Nachweise der Beteiligung der Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden,
- 7.123 bei der Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter schriftliche Gestattungsverträge o. ä.
- 7.2 Bewilligungsverfahren**
- 7.21 Bewilligungsbehörde ist der jeweils zuständige Regierungspräsident. Der Bewilligung ist das Grundmuster 2 VVG zugrunde zu legen; dies gilt auch für den außergemeindlichen Bereich.
- 7.22 Auf die Vorlage eines jährlichen Maßnahmeplanes der Naturparkträger für das jeweils folgende Haushaltsjahr wird verzichtet, wenn ein langfristiger Maßnahmeplan nach § 44 Abs. 2 LG vorliegt und die vorgesehenen Maßnahmen diesem Plan entsprechen.
- 7.23 Dem Naturparkträger kann auf schriftlichen Antrag und unter Angabe der Ausgaben des Vorjahres für Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ein pauschaler Zuwendungsbetrag bewilligt und sofort ausgezahlt werden. Der Pauschalbetrag bemißt sich nach den Aufwendungen des Vorjahres.
- 7.24 Die Bewilligungsbehörden haben mir spätestens bis zum 10. 12. eines jeden Jahres den Gesamtbedarf der erforderlichen Haushaltsmittel für das kommende Haushaltsjahr - getrennt nach den Anforderungen für Maßnahmen in bzw. außerhalb von Naturparken und bevorzugten Erholungsgebieten - mitzuteilen. Der Mittelbedarf für die einzelnen Naturparke und bevorzugten Erholungsgebiete ist dabei gesondert anzugeben. **T.**
- 7.3 Verwendungsnachweisverfahren**
- 7.31 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 zu Nr. 10.3 VVG zu führen; dies gilt auch für Zweckverbände. Für den Nachweis über die Verwendung von Zuwendungen im außergemeindlichen Bereich ist das Grundmuster analog zu verwenden.
- 7.32 Die Bewilligungsbehörde kann die untere Landschaftsbehörde, sofern sie nicht selbst Zuwendungsempfänger ist, bei der Abnahme der geförderten Maßnahmen hinzuziehen oder sich anderer Behörden bedienen.
- 7.33 Bei Naturparkträgern, die als Vereine organisiert sind, wird für Einzelmaßnahmen bis zu 20 000 DM auf die Vorlage der Belege verzichtet.
- 7.4 Zu beachtende Vorschriften**
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.41 Die Bewilligungsbehörden legen mir eine Gesamtübersicht über die abgerechneten Maßnahmen - getrennt nach Maßnahmegruppen in bzw. außerhalb von Naturparken und bevorzugten Erholungsgebieten - nach dem Muster der Anlage 2 spätestens bis zum 31. 8. eines jeden Jahres für das abgelaufene Haushaltsjahr vor. **Anlage 2 T.**
- 8 Inkrafttreten**
Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 1. 1983 in Kraft

Aufteilung der Ausgabe auf						Vermerke
Personalkosten		Materialkosten		Unternehmerkosten		
DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	

19 15

1415 x

59

Nr. der Richtlinien	Durchgeführte Maßnahmen (Maßnahmengruppen)	a) Anzahl Flächen (ha/m ²)	Gesamtkosten DM	Eingesetzte Landesmittel DM	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.31	<p>Maßnahmen der Landschaftspflege ohne Landschaftsplan</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzungen usw. - Entschlammungsmaßnahmen - Rekultivierungsmaßnahmen 				
2.32	<p>Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzungen von Vogelschutzgehölzen u.a. - Freistellung u. Freihaltung von Wiesentälern usw. - Schaffung u. Erhaltung von Trocken-, Feucht- und Gewässerbiotopen - Schaffung von Nahrungs- und Lebensstätten für bedrohte Tierarten 				
2.33	<p>Maßnahmen für die Erholung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wanderwege - Fußgängerbrücken und -stege - Absperrungen und Einzäunungen 				

Übersicht

über die Förderung der Aufstellung und Ausführung von Landschaftsplänen sowie über die ohne Landschaftsplan durchgeführten und mit Landesmitteln geförderten Maßnahmen der Landschaftspflege, des Naturschutzes und für die Erholung in/außerhalb von Naturpark- und bevorzugten Erholungsgebieten im Jahre 19.....

Nr. der Richtlinien	Durchgeführte Maßnahmen (Maßnahmegruppen)	a) Anzahl Fläche (ha/m ²)	Gesamtkosten DM	Eingesetzte Landesmittel DM	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.1	Maßnahmen der Planung - Aufstellung von Landschaftsplänen - Aufstellung der Maßnahmepläne nach § 44 Abs. LG - Gutachten und Pläne für vorhandene und geplante Naturschutzgebiete und Naturdenkmale				
2.2	Maßnahmen zur Ausführung eines Landschaftsplanes - Anpflanzungen usw. - Entschlammungsmaßnahmen - Rekultivierungsmaßnahmen - Biotop- u. Artenschutzmaßnahmen - Maßnahmen für die Erholung - Maßnahmen der Pflege, Instandsetzung u. Unterhaltung - Sonstige Maßnahmen				

Nr. der Richtlinien	Durchgeführte Maßnahmen (Maßnahmengruppen)	a) Anzahl Flächen (ha/m ²)	Gesamtkosten DM	Eingesetzte Landesmittel DM	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.34	Maßnahmen der Pflege, Instandsetzung und Unterhaltung				
2.41	Maßnahmen in Naturschutzgebieten und an Naturdenkmälern <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung oder Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes - Beseitigung von Aufwuchs und Freistellen schützenswerter Bäume u. Pflanzengruppen - Regulierung des Wasserstandes - Lenkung des Besucherverkehrs 				
2.42	Maßnahmen in Naturparken und bevorzugten Erholungsgebieten <ul style="list-style-type: none"> - Anlegung von Aussichtspunkten - Anlegung von Schlitten-, Skiwanderwegen u. Rodelbahnen - Park- und Rastplätze - Beschaffung von Bänken, Tischen u. Papierkörben Sonstiges	insgesamt:			x

1417

59

x

7920

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen aus den
Mitteln der Jagdabgabe**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 13. 5. 1983 –
IV A 4 71-60.00.03 – I A 3 – 51 – 51/81

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach § 57 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), – SGV. NW. 792 –, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung**2.1 Personal- und Sachausgaben**

2.1.1 des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. für die Landesgeschäftsstelle

2.1.2 der Deutschen Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V.

2.1.3 der Schutzgemeinschaft Deutsches Wild e. V.

2.2 Druck- und Versandkosten eines einheitlichen Mitteilungsblattes des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. für seine Mitglieder

2.3 Aus- und Fortbildung

2.3.1 Ausgaben der Anmietung, Einrichtung und Unterhaltung einer außerschulischen Aus- und Fortbildungsstätte für Jagdausberechtigten, Jagdschutzpersonal, Berufsjäger und Auszubildende für den Beruf des Jägers (Berufsjägers) einschließlich der Beschaffung und Unterhaltung von Lehr- und Anschauungsmaterial durch den Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V.

2.3.2 Vergütung des Leiters, der gleichzeitig hauptamtlicher Dozent und Angestellter des Landesjagdverbandes ist

2.3.3 Ausbildungsvergütung eines Auszubildenden für den Beruf des Jägers (Berufsjägers) im zweiten Ausbildungsjahr

2.3.4 Ausrichtung und Durchführung von Aus- und Fortbildungslehrgängen für den Personenkreis unter Nr. 2.3.1 einschließlich der Honorare und Reisekosten der Gastreferenten sowie der Unterbringung und den Reisekosten der Lehrgangsteilnehmer

2.3.5 Ausgaben für die Ausrichtung und Durchführung von Lehrgängen des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V. für hauptberufliche Jagdaufseher und Auszubildende für den Beruf des Jägers (Berufsjägers) sowie für Revierhilfsjäger zur Vorbereitung auf die Revierhilfsjäger- und die Revierjägerprüfung

2.4 Unterstützung von Berufsjägern durch den Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V.

2.5 Prämien, die der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V. für erfolgreiche Wilddiebsbekämpfung mit Einwilligung des Landesjagdammtes zahlt

2.6 Neu- und Ausbau von Schießstandanlagen in dem von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Umfang

2.7 Unterhaltung von Schießstandanlagen

2.8 Kauf von Wurfertauben für den laufenden Betrieb von Schießstandanlagen

2.9 Beschaffung von Jagdhörnern für Bläsergruppen des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.

2.10 Ausgaben für die Ausrichtung von überregionalen Jagdhornbläser-Wettbewerben durch den Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V.

2.11 Bau und Unterhaltung von Übungs- und Prüfungsanlagen für Jagdgebrauchshunde und die Ausrichtung von Jagdgebrauchshundeprüfungen

2.12 Futterkosten für die auf von der oberen Jagdbehörde anerkannten Schweißhundestationen gehaltenen Schweißhunde

2.13 Herstellungs- und Versandkosten des Hirschmannbriefes des Vereins Hirschmann e. V.

2.14 Reisekosten und sächliche Verwaltungsausgaben der Obmänner und Richter einer nach § 52 Abs. 1 LJG-NW anerkannten Landesvereinigung der Jäger für

das Schießwesen,
die Jagdhornbläsergruppen,
das Jagdgebrauchshundewesen,
die Berufsjäger,
die bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen

2.15 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiedereinbürgerung von dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten und zur Verhütung von Wildschäden durch ganzjährig geschonte Wildarten aufgrund wissenschaftlicher Gutachten

2.16 Maßnahmen zur Ergänzung auf den Mindestwildbestand und zur Erhaltung einzelner Wildarten nach dem Auftreten von Wildseuchen oder vergleichbaren Schadensereignissen

2.17 vom Landesjagdamt pauschalierte Aufwendungen für den Abschluß von Wildarten, durch die übermäßige Schäden in der Landeskultur verursacht werden

2.18 Ausrichtung von Trophäenschauen in Bewirtschaftungsbezirken für Schalenwild (§ 22 Abs. 11 Nr. 2 LJG-NW), auf denen die Vorzeigepflicht nach § 22 Abs. 7 LJG-NW erfüllt wird, einschließlich der Vergütung für Hilfspersonal, der Reisekosten für die Bewertungskommissionen und der Honorare für Gastreferenten

2.19 Ausrichtung der alle zwei Jahre stattfindenden Landesauswahl-Trophäenschau des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.

2.20 Ausrichtung sonstiger jagdlicher Ausstellungen von überörtlicher Bedeutung, denen das Landesjagdamt zugestimmt hat.

2.21 Entwicklung und Erprobung von Einrichtungen, die der Vermeidung von Verkehrsunfällen durch Wild und der Vermeidung von Wildverlusten bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke dienen, aufgrund wissenschaftlicher Gutachten.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Juristische Personen ohne Gebietshoheit, zu deren satzungsgemäßer Aufgabe die Förderung des Jagdwesens und/oder die Verhütung von Wildschäden gehören,

3.2 natürliche Personen, die Aufgaben entsprechend Nr. 3.1 erfüllen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Den Lehrgängen nach Nr. 2.3.4 muß ein vollständiges, vom MELF genehmigtes Lehr- und Unterrichtsprogramm zugrunde liegen.

4.2 Die Unterstützung nach Nr. 2.4 kann für jeden Anlaß nur einmal gewährt werden; laufende Unter-

stützungen sind ausgeschlossen. Sie wird bei unverschuldeter wirtschaftlicher Notlage mit Einwilligung des Landesjagdamtes gewährt, entsprechend den Unterstützungsgrundsätzen des Landes NW - UGr - (RdErl d. Finanzministers v. 5. 5. 1972 - SMBl. NW. 203204)

bern, Bewerbern um die Erlangung des ersten Jagdscheins und den unteren Jagdbehörden zur Durchführung von Jägerprüfungen im Rahmen der Nutzungsmöglichkeiten zu gestatten.

Der Betrieb von Schießständen darf nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein.

- 5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 **Zuwendungsart**
- 5.1.1 institutionelle Förderung (Nr. 2.1)
- 5.1.2 Projektförderung (Nrn. 2.2 bis 2.21)
- 5.2 **Finanzierungsart**
- 5.2.1 **Anteilfinanzierung**
Bagatellgrenze: Bei Nr. 3.1: 1000 DM
Förderungsrahmen: 10-100%
- 5.2.2 **Vollfinanzierung**
Die Zuwendungen nach den Nrn. 2.3.1 bis 2.3.4, 2.12, 2.15 und 2.18 dürfen ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden.
- 5.3 **Form der Zuwendung**
Zuschuß
- 5.4 **Bemessungsgrundlage**
- 5.4.1 **Begrenzungen bei den zuwendungsfähigen Ausgaben**
- 5.4.1.1 Reisekosten werden nur in Höhe der von den Beamten der Reisekostenstufe B nach dem Reisekostenrecht des Landes zustehenden Sätze als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt.
- 5.4.1.2 Honorare für Gastreferenten werden nur in Höhe der in den Nrn. 3.1 und 3.21 der Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung v. 22. 12. 1965 (SMBl. NW. 20322) festgelegten Sätze als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt.
- 5.4.1.3 Bei Zuwendungen nach Nr. 2.12 werden die für die Diensthunde der Polizei gewährten Futtersätze zugrunde gelegt.
- 5.4.2 **Höhe der Zuwendung**
Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Anlage
- 6 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, die Benutzung von Schießständen Jagdscheininhaber

- 7 **Verfahren**
- 7.1 **Antragsverfahren**
Der Antrag ist nach dem Grundmuster 1 zu Nr. 3.1 VVG - ergänzt um die Subventionsbelehrung (Nr. 3.62 VV zu § 44 LHO) - zu stellen; mehrere gleichartige Vorhaben können in einem Antrag zusammengefaßt werden. Bei institutioneller Förderung ist anstelle des Finanzierungsplans der Haushalts- oder Wirtschaftsplan beizufügen.
- 7.2 **Bewilligungsverfahren**
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesjagdamt Nordrhein-Westfalen, Ehrenstraße 45-47, Postfach 180362, 5000 Köln 1; in den Fällen der Nr. 2.17 sind Bewilligungsbehörden der Kreis oder die kreisfreie Stadt als untere Jagdbehörden.
- 7.2.2 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Grundmuster 2 zu Nr. 4.1 VVG - ergänzt um die Subventionsbelehrung (Nr. 4.27 VV zu § 44 LHO) - zu erteilen, unter Beifügung der jeweils maßgeblichen Allgemeinen Nebenbestimmungen.
- 7.3 **Verwendungsnachweisverfahren**
Der Verwendungsnachweis ist nach den für die einzelnen Förderungsarten vorgegebenen Mustern zu führen.
- 7.4 **Zu beachtende Vorschriften**
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8 **Inkrafttreten**
Diese Richtlinien treten mit Wirkung v. 1. 6. 1983 in Kraft. Mein RdErl. v. 28. 1. 1982 (n. v.) - I A 3 - 51 - 51/81/IV A 4 - 71 - 60.00.03 ist nicht mehr anzuwenden.

Anlage

Zuwendungen können gewährt werden bei den Maßnahmen	2.7		60 v. H.
nach:	2.8		60 v. H.
	bis zu:		
2.1.1	2.9		50 v. H.
jedoch höchstens 70 000,- DM je Haushaltsjahr	20 v. H.	jedoch höchstens 7 000,- DM je Haushaltsjahr	
2.1.2	2.10		50 v. H.
jedoch nur anteilig entsprechend dem Umfang der Inanspruchnahme des Vereins durch die Jägerschaft in Nordrhein-Westfalen und höchstens 100 000,- DM je Haushaltsjahr	80 v. H.	jedoch höchstens 10 000,- DM je Haushaltsjahr	
	2.11		80 v. H.
	2.12		100 v. H.
	2.13		50 v. H.
2.1.3	10 v. H.	jedoch höchstens 1 000,- DM je Haushaltsjahr	
jedoch höchstens 5 000,- DM je Haushaltsjahr	2.14		50 v. H.
2.2	20 v. H.	2.15	100 v. H.
jedoch höchstens 80 000,- DM je Haushaltsjahr		jedoch höchstens 50 000,- DM je Haushaltsjahr	
2.3.1 bis 2.3.4	100 v. H.	2.16	50 v. H.
2.3.5	30 v. H.	2.17	50 v. H.
jedoch nur anteilig entsprechend der Zahl der aus Nordrhein-Westfalen teilnehmenden Prüfungsbewerber und höchstens 10 000,- DM je Haushaltsjahr		2.18	100 v. H.
		2.19	50 v. H.
		jedoch höchstens 6 000,- DM	
		2.20	50 v. H.
2.4	80 v. H.	2.21	80 v. H.
2.5	80 v. H.	jedoch höchstens 20 000,- DM.	
2.6	80 v. H.		

- MBL. NW. 1983 S. 1418.

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 88 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X